

Merkblatt – Reisekosten Inland

Neues steuerliches Reisekostenrecht

1. Begriff der Reisekosten

Reisekosten im Sinne der neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2008 sind Kosten, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen. Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Während die nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden können, werden Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe bestimmter Pauschalen als **nicht** steuerpflichtiger Arbeitslohn anerkannt. Sollten die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt werden, verbleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.

Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen - z. B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr u. ä. nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Bei der Berücksichtigung der Reisekosten wurde früher unterschieden zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit. Diese Unterscheidung wurde zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Das Reisekostenrecht kennt nunmehr für Zeiträume ab 1. Januar 2008 nur noch den Begriff der "beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit". Hierdurch wurde das Reisekostenrecht deutlich vereinfacht.

Eine **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. Anders als nach altem Reisekostenrecht kann damit allein durch die Länge eines Auswärtseinsatzes (z.B. länger als drei Monate) keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr begründet werden. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist jetzt auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr (mindestens) an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.

Wichtig:

Bei einer **vorübergehenden Auswärtstätigkeit** (z. B. einer befristeten Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. D. h. die Reisekostenregelungen gelten dann **zeitlich unbegrenzt**, denn die Länge des Auswärtseinsatzes spielt keine Rolle mehr (einzige Ausnahme: Verpflegungsmehraufwendungen, für die auch nach neuem Reisekostenrecht noch eine 3-Monats-Frist gilt, s. unter **3.**)! Ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse anzunehmen, dass die auswärtige Tätigkeitsstätte vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte geworden ist (beispielsweise bei einer Versetzung), so ist die auswärtige Tätigkeit hingegen nicht vorübergehend. Damit können von vornherein keine Reisekosten anerkannt werden.

Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten gelten auch Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten in demselben Dienstverhältnis oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes von einer Tätigkeitsstätte zur nächsten als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit.

Auch Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch den Besuch einer auswärtigen **Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte** entstehen, sind nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen, wenn die Bildungsmaßnahme Ausfluss des bestehenden (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses ist. Hierunter fallen damit neben Fahrten zu Fortbildungsstätten insbesondere auch Fahrten zur Berufsschule, der Besuch von Berufsakademien sowie Kurse der Kammern im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen. Nach neuem Reisekostenrecht gilt dies für die Gesamtdauer der Fortbildungsmaßnahme, auch wenn sich diese wie z.B. beim Besuch einer Berufsakademie über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt (Ausnahme: Verpflegungsmehraufwendungen, für die auch nach neuem Reisekostenrecht noch eine 3-Monats-Frist gilt, s. unter **3.**)!

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen.

Benutzt der Arbeitnehmer bei seiner beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sein **eigenes Fahrzeug**, so ist **unter Nachweis der Gesamtkosten** entweder

- ein Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten entsprechend dem Anteil der Dienstfahrten an der Jahresfahrleistung
- oder ein auf der Basis der Gesamtkosten eines Jahres ermittelter Kilometersatz anzusetzen.

Bei der Gesamtkostenermittlung ist für Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen (AfA).

Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden.

Ohne Einzelnachweis der Gesamtkosten können die Fahrtkosten pauschal höchstens angesetzt werden mit einem Kilometersatz je gefahrenem Kilometer

- von 0,30 Euro bei einem Kraftwagen, erhöht um 0,02 Euro für die Mitnahme jeder weiteren Person
- von 0,13 Euro bei einem Motorrad oder Motorroller, erhöht um 0,01 Euro bei Mitnahme einer Person
- von 0,08 Euro bei einem Moped oder Mofa

- von 0,05 Euro bei einem Fahrrad.

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten, die für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit mit dem eigenen PKW entstanden sind, lohnsteuerfrei erstattet werden (beispielsweise nicht voraussehbare Aufwendungen für Reparaturen, die nicht auf Verschleiß beruhen, Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden oder Aufwendungen infolge eines Schadens durch den Diebstahl des Fahrzeugs).

Der steuerliche Ersatz von Fahrtkosten in der oben genannten Höhe umfasst beim Vorliegen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit neben der Fahrt von der Wohnung oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte auch Fahrten zu einer auswärtigen Unterkunft und Zwischenheimfahrten sowie Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten oder zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten und Fahrten innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes. Ebenfalls gehören dazu Fahrten von der auswärtigen Unterkunft zur auswärtigen Tätigkeitsstätte.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte und Wohnung in Stuttgart arbeitet für 14 Tage an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte in München und übernachtet in Starnberg im Einzugsgebiet von München. Auch für die tägliche Fahrt mit dem eigenen Pkw vom Hotel in Starnberg nach München und für Zwischenheimfahrten nach Stuttgart kann der für Dienstreisen anerkannte Pauschbetrag von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer betrieblichen Auswärtstätigkeit entstandenen Verpflegungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter **Pauschbeträge** ersetzen. Die vor 1996 existierende Möglichkeit des Einzelnachweises ist entfallen.

Bei betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeiten im Inland können die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist, mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 Euro
bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12 Euro
bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6 Euro
bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden	0 Euro

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Maßgebend für die Bestimmung der Höhe des Tagegeldsatzes ist ausschließlich die Abwesenheit je Kalendertag, d. h. es wird nicht zwischen eintägigen und mehrtägigen Auswärtstätigkeiten differenziert. Eine Ausnahme ist lediglich für Auswärtstätigkeiten vorgesehen, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des Folgetages beendet werden, ohne dass eine Übernachtung stattfindet (z. B. Güterfernverkehr). In diesen Fällen wird die Auswärtstätigkeit als zusammenhängende Tätigkeit des Kalendertags mit der längeren Abwesenheitsdauer behandelt.

Bei einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit bestimmt sich die Abwesenheitsdauer nach der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer tritt am ersten Tag um 15 Uhr eine Inlandsdienstreise an und kehrt am dritten Tag um 18 Uhr zurück. Steuerfrei ersetzt werden können:

- am ersten Tag: 6 Euro (Abwesenheit 9 Stunden)
- am zweiten Tag: 24 Euro (Abwesenheit 24 Stunden)
- am dritten Tag: 12 Euro (Abwesenheit 18 Stunden).

Achtung:

Bei derselben Auswärtstätigkeit beschränkt sich der Ersatz / Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten **drei Monate**. Allerdings liegt nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als ein bis zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit besteht. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung bei derselben Auswärtstätigkeit hat auf den Ablauf der Dreimonatsfrist keinen Einfluss. Andere Unterbrechungen, z. B. durch vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte, führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat.

Soweit der Arbeitgeber aufgrund arbeitsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften seinen auswärts tätigen Arbeitnehmern höhere Beträge als die o.g. Pauschalen erstattet, bzw. bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als acht Stunden an einem Kalendertag Tagegelder auszahlt, ist der Differenzbetrag zwischen den steuerfreien Pauschbeträgen und den tatsächlichen Erstattungsbeträgen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Es ist zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist nur die Summe der Erstattungen steuerpflichtig, die die Summe der steuerfreien Einzelvergütungen übersteigt. Als Alternative zur individuellen Hinzurechnung zum steuerpflichtigen Arbeitslohn kann mit dem Betriebsstättenfinanzamt eine Pauschalbesteuerung unter Anwendung eines abgestimmten Steuersatzes vereinbart werden (§ 40 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG).

Nach neuester Rechtsprechung des BFH gilt die Beschränkung der Verpflegungspauschale auf die ersten drei Monate jedoch nur dann, wenn es sich um eine Auswärtstätigkeit an der selben Tätigkeitsstätte handelt. Eine solche sei nicht gegeben, wenn die Auswärtstätigkeit auf einem Fahrzeug oder Schiff erfolgt. Hierfür fehle es an der Ortsfestigkeit der Einrichtung. Eine Anpassung an die Verpflegungssituation kann einem Arbeitnehmer, der auf einem Schiff oder Fahrzeug tätig ist, im Übrigen nicht abverlangt werden. Der unbegrenzte Abzug der Verpflegungsmehraufwendung sei in diesen Fällen demnach gerechtfertigt. (BFH, Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 66/10)

Unentgeltliche Verpflegung

Erhält der Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit unentgeltliche Mahlzeiten, so ist keine Kürzung der Pauschbeträge vorzunehmen. Zu beachten ist allerdings eine besondere Regelung dann, wenn der Arbeitnehmer die unentgeltlichen Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten erhält und keine Bewirtung (z. B. Arbeitsessen) im Sinne des Abschnitts 8.1 Abs. 8 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien vorliegt. In diesen Fällen ist ein geldwerter Vorteil in Höhe des jeweils geltenden Sachbezugswerts

2010: Frühstück 1,57 Euro, Mittag- und Abendessen 2,80 Euro

2011: Frühstück 1,57 Euro, Mittag- und Abendessen 2,83 Euro

als Arbeitslohn zu erfassen. Dies kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber mindestens einen dem Sachbezugswert entsprechenden Betrag als Entgelt für die Mahlzeit vereinbart

hat (z. B. der Arbeitnehmer zahlt den Betrag bei der Abrechnung der Verpflegungspauschalen an den Arbeitgeber und bekommt entsprechend weniger ausbezahlt), oder wenn der Sachbezugswert vom Nettolohn einbehalten wird. Zu beachten ist, dass der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte nur die reine Arbeitnehmerbewirtung betrifft. Handelt es sich um eine geschäftliche Bewirtung durch den Arbeitgeber, wenn also Kunden oder Geschäftspartner dabei sind, darf diese nicht als Arbeitslohn erfasst werden.

4. Übernachtungskosten bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstganges entstandenen Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei ersetzen

- in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen (der Beleg muss die Anschrift des Hotels, den Namen des Übernachtenden und die Tage enthalten an denen übernachtet wurde).
- ohne Einzelnachweis bis zur Höhe eines **Pauschbetrages von 20 Euro**, sofern der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat. Auch bei Übernachtung in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht zulässig. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist (nur möglich bei Arbeitgebererstattung, nicht bei Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug).

Werden Übernachtungskosten aufgrund eines Einzelnachweises (Hotelrechnung) geltend gemacht, ist zu beachten, dass die in einer Hotelrechnung ausgewiesenen **Kosten des Frühstücks** nicht zu den Übernachtungskosten gehören. Wird in der Hotelrechnung nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder ggf. auch Mittag-/Abendessen ausgewiesen und lässt sich daher der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück 20 Prozent des vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger Abwesenheit (also 4,80 Euro)
- für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent des vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger Abwesenheit (also jeweils 9,60 Euro)

Bitte beachten Sie aber: Für ein Frühstück kann nach wie vor der Sachbezugswert von 1,57 € angesetzt werden. Formelle Voraussetzung hierfür ist, dass das Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst wurde. Die Finanzämter treten der Einschätzung der Arbeitgeberveranlassung seit Inkrafttreten der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2011 mit mehr Großzügigkeit entgegen.

Das Frühstück wird bereits dann als Arbeitgeberbewirtung angesehen, wenn

- der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit (oder doppelte Haushaltsführung) verrichtet,
- die Mahlzeit keinen höheren Verkehrswert als 40,- € inkl. USt. hat,
- und die Abgabe der Mahlzeit dienstlich veranlasst ist.

Letzteres ist anzunehmen, sobald die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und dieser die Kosten für die Übernachtung mit Frühstück ersetzt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer begleicht bei einer 3-tägigen Geschäftsreise (jeweils 14-stündige Abwesenheit) die Übernachtungskosten i.H.v. 210,00 € (2 Nächte) zuzüglich Frühstücks i.H.v. 30,00 € mit seinen privaten Mitteln und reicht anschließend die auf seinen Arbeitgeber ausgestellte Hotelrechnung über 240,00 € zur Reisekostenabrechnung ein. Auf Grundlage der betrieblichen Reisekostenordnung, welche den Ersatz der Übernachtungsaufwendungen in Höhe der Unterbringungskosten plus Frühstück regelt, erstattet der Arbeitgeber den vollen Rechnungsbetrag von 240,00 €.

Da die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist, erfüllt das Frühstück auch ohne ausdrückliche vorherige Bestellung durch diesen die für die Arbeitgeberbewirtung geltenden Anforderungen. Der durch die beiden Frühstücksmahlzeiten empfangene geldwerte Vorteil in Höhe von 3,14 € kann entweder als Arbeitnehmer-Eigenleistung bei der Abrechnung der Verpflegungspauschalen für die 3 Tage abgezogen werden oder in dieser Höhe nun lohnsteuerpflichtig abgerechnet werden.

Möglichkeiten der Reisekostenabrechnung – Beispiele

Voraussetzung: Arbeitnehmer A unternimmt in 2010 eine mehrtägige Inlandsdienstreise. Reisebeginn ist am ersten Tag um 8 Uhr, Ende der Reise am 3. Tag um 13 Uhr. A übernachtet in einem vom Arbeitgeber zuvor bestellten Hotel zu einem Gesamtpreis für die beiden Nächte in Höhe von 418 Euro inklusive Frühstück. A entrichtet die Hotelkosten vor Ort mit eigener EC-Karte.

1. Lohnversteuerung der Sachbezugswerte

Verpflegungspauschalen	Abwesenheitsdauer: 1. Tag = 16 Stunden 2. Tag = 24 Stunden 3. Tag = 13 Stunden	12,00 Euro 24,00 Euro 6,00 Euro
Übernachungskosten	Gesamtpreis 2 x 209,00 Euro = 418,00 Euro Abzüglich Frühstück 2 x 4,80 Euro = 9,60 Euro	408,40 Euro
Auslagenersatz	Frühstück 2 x 4,80 Euro	9,60 Euro
Anspruch A auf Reisekostenersatz		460,00 Euro
Lohnsteuerpflichtige Erfassung der Mahlzeiten	Da A bei dieser Variante keinen Eigenbeitrag für die Mahlzeitengestellung leistet, sind die amtlichen Sachbezugswerte 2 x 1,57 Euro = 3,14 Euro als sein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern	

2. Abzug der Sachbezugswerte vom Anspruch auf Reiskostenersatz

Verpflegungspauschalen	Abwesenheitsdauer: 1. Tag = 16 Stunden 2. Tag = 24 Stunden 3. Tag = 13 Stunden	12,00 Euro 24,00 Euro 6,00 Euro
Übernachungskosten	Gesamtpreis 2 x 209,00 Euro = 418,00 Euro Abzüglich Frühstück 2 x 4,80 Euro = 9,60 Euro	408,40 Euro
Auslagenersatz	Frühstück 2 x 4,80 Euro	9,60 Euro
Anspruch A auf Reiskostenersatz		460,00 Euro
Erfassung der Mahlzeitengestellung durch Abzug vom Reiskostenersatzanspruch	Von einer Arbeitslohnerfassung ist abzusehen, wenn von A eine Eigenleistung von mindestens des Steuerwertes verlangt wird. Diese Eigenleistung erfolgt hier durch den Abzug der amtlichen Sachbezugswerte (2 x 1,57 Euro) von seinem Reiskostenersatzanspruch. Diese Variante ist für den Arbeitgeber weniger aufwendig als Variante 1; jedoch für A weniger attraktiv, da er hier den vollen amtlichen Sachbezugswert als Eigenbeitrag leistet, anstatt ihn nur zu versteuern.	-3,14 Euro
Verbleibender Anspruch des A auf Reiskostenersatz		456,86 Euro

3. Kein Auslagenersatz

Verpflegungspauschalen	Abwesenheitsdauer: 1. Tag = 16 Stunden 2. Tag = 24 Stunden 3. Tag = 13 Stunden	12,00 Euro 24,00 Euro 6,00 Euro
Übernachungskosten	Gesamtpreis 2 x 209,00 Euro = 418,00 Euro Abzüglich Frühstück 2 x 4,80 Euro = 9,60 Euro	408,40 Euro
Auslagenersatz		0,00 Euro
Anspruch A auf Reiskostenersatz		450,40 Euro
Erfassung der Mahlzeitengestellung	Bei dieser Variante erstattet der Arbeitnehmer A keine Auslagen für das Frühstück. Daher ist weder ein Abzug vom Reiskostenersatz noch eine Lohnversteuerung vorzunehmen. Die ist die kostenmäßig und verwaltungstechnisch günstigste Variante für den Arbeitgeber, jedoch die ungünstigste für den Arbeitnehmer.	

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben – es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Münster, Juli 2011